

BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.10.2003 folgende Änderung der **Bestattungsgebührenordnung** vom 5.12.1995, zuletzt geändert am 15.04.2008, beschlossen:

§ 4 Nr. 1 Verwaltungsgebühren

1.	a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen und sonst. baulichen Grabausstattungen	23,00 €
	b) für eine Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	35,00 €
	c) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen	12,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

I. Bei der Bestattung

1.	a) Organisation der Trauerfeier	46,00 €
	b) bei Trauerfeiern mit anschließender Bestattung bzw. Überführung	110,00 €
	c) bei Bestattungen und Beisetzungen ohne Trauerfeiern	52,00 €
2.	für das Ausführen des Sarges aus den Kühleinrichtungen	17,00 €

II. Für die Grabarbeiten

1.	für das Ausheben und Schließen	
	a) eines einfachtiefen Grabes (1,70 m)	573,00 €
	b) eines doppelttiefen Grabes (2,30 m)	636,00 €
	c) eines Urnengrabes	125,00 €
	d) eines Kindergrabes und für Tot- und Fehlgeburten	297,00 €
2	für das Ausgraben einer Urne oder von Gebeinen	
	a) nach Ablauf der Ruhezeit anlässlich einer Umbettung, Tieferlegung oder Überführung eine Gebühr in Höhe von	142,00 €
	b) vor Ablauf der Ruhezeit anlässlich einer Umbettung, Tieferlegung oder Überführung eine Gebühr in Höhe von	142,00 €

III. Grabnutzungsgebühren

1.	für die Überlassung eines	
	a) Kinderreihengrab auf eine Ruhezeit von 12 Jahren	240,00 €
	b) Reihengrabes für Verstorbene über 6 Jahren auf eine Ruhezeit von 20 Jahren	540,00 €
	c) Urnenreihengrabes auf eine Ruhezeit von 15 Jahren	220,00 €
	d) Nutzungsentschädigung Grabeinfassung Plattenbelag Urnenreihengrab für die Dauer der Ruhezeit	150,00 €

2.	für die Überlassung eines	
	a) einfachtiefen Wahlgrabes auf eine Nutzungszeit von 20 Jahren	820,00 €
	b) doppelttiefen Wahlgrabes auf eine Nutzungszeit von 20 Jahren	1.000 €
	c) Urnenwahlgrabes auf eine Nutzungszeit von 15 Jahren	360,00 €
	d) Urnenkammer auf eine Nutzungszeit von 15 Jahren (die Kosten für Beschriftung bzw. Beschriftungstafel sind nicht enthalten)	750,00 €
	e) Nutzungsentschädigung Grabeinfassung Plattenbelag Urnenwahlgrab für die Dauer der Nutzungszeit	150,00 €
3.	für den erneuten Erwerb von Grabnutzungsrechten	
	a) für ein einfachtiefes Wahlgrab je Jahr	41,00 €
	b) für ein doppelttiefes Wahlgrab je Jahr	50,00 €
	c) für ein Urnenwahlgrab je Jahr	24,00 €
	d) für eine Urnenkammer je Jahr	50,00 €
	e) Nutzungsentschädigung Grabeinfassung Plattenbelag Urnenwahlgrab je Jahr	10,00 €

IV. Leichenhalle

	Für die Benützung der Leichenhalle und deren Einrichtungen je Bestattung	153,00 €
--	--	----------

V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sowie die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen an Grabmalen eine Gebühr in Höhe von pro Person und Stunde	36,00 €
2.	Für die Tätigkeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird zu den Gebührensätzen unter Ziffer I und II ein Zuschlag von 35 % erhoben.	

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.